



Abteilung III
C-3002/2023

Urteil vom 13. Januar 2026

Besetzung

Richter Philipp Egli (Vorsitz),
Richter Vito Valenti,
Richterin Michela Bürki Moreni,
Gerichtsschreiberin Andrea Meier.

Parteien

A._____, (Serbien)
Zustelladresse: c/o C._____, (Schweiz),
vertreten durch Dobrivoje Dimitrijevic, Agentur Dobri,
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rentenanspruch,
Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023.

Sachverhalt:**A.**

A.a A. _____ (Beschwerdeführerin), geboren am (...) 1944, ist serbische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Serbien. Sie arbeitete von 1979 bis 2000 in der Schweiz und leistete Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Sie war von 1965 bis 1971 und wieder ab dem (...) 1982 mit B. _____ verheiratet (Akten der Vorinstanz betreffend B. _____ [SAK-act. Ehemann] 9; 24 Seite 3; 26), ebenfalls serbischer Staatsangehöriger, der von 1973 bis 2000 in der Schweiz erwerbstätig war (SAK-act. Ehemann 35 und 36). B. _____ verstarb am (...) 2022 (SAK-act. Ehemann 69). Am (...) 1965, während der ersten Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und B. _____, wurde eine Tochter geboren (SAK-act. Ehemann 24).

A.b Am 17. Juni 2006 meldete sich die Beschwerdeführerin beim serbischen Versicherungsträger für den Vorbezug einer Altersrente für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz an. Die Anmeldung ging am 1. September 2006 bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK oder Vorinstanz) ein (Akten der Vorinstanz betreffend die Beschwerdeführerin [SAK-act.] 1). Mit Verfügung vom 24. November 2006 wurde der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Oktober 2006 eine ordentliche Altersrente mit Kürzung wegen Rentenvorbezugs um zwei Jahre zugesprochen. Der Beschwerdeführerin wurde eine Beitragsdauer von 21 Jahren und acht Monaten sowie ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 55'470.- angerechnet. Die Rentenhöhe wurde auf der Basis der Rentenskala 23 berechnet und auf monatlich – plafoniert und gekürzt – Fr. 828.- festgesetzt (SAK-act. 10).

A.c Der Ehemann der Beschwerdeführerin, geboren am (...) 1943, bezog seine Altersrente ebenfalls ab dem 1. Oktober 2006 und somit zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (SAK-act. Ehemann 38).

A.d Mit Meldung vom 9. Oktober 2008 wurde der Beschwerdeführerin die Höhe der Altersrente nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters per 1. Oktober 2008 von – ebenfalls plafoniert und gekürzt – Fr. 851.- bekanntgegeben (SAK-act. 14).

B.

B.a Am 3. April 2022 stellte die Beschwerdeführerin einen «Antrag auf Auszahlung der Austritts-, Freizügigkeitsleistung und der anderen zustehenden Ansprüche» an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Diesen Antrag leitete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich am 4. April 2022 an die Vorinstanz weiter (SAK-act. 37).

B.b Die Vorinstanz führte mit E-Mail vom 27. April 2022 an die Beschwerdeführerin aus, ihr lägen keinerlei Informationen für das Ehepaar A. _____ und B. _____ bezüglich zweiter Säule, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Freizügigkeitsleistung, Austrittsleistung, Alterskapital und Lebensversicherung vor und verwies die Beschwerdeführerin betreffend Auskünfte über die zweite Säule an den Sicherheitsfonds BVG in Bern (SAK-act. 41).

B.c Mit Schreiben vom 6. Juni 2022 (Zeitstempel der digitalen Unterschrift auf dem Dokument) an die Vorinstanz bat die Beschwerdeführerin um eine prompte Antwort auf ihre Anfrage vom 3. April 2022 (SAK-act. 43), woraufhin die Vorinstanz in ihrer Antwort per E-Mail vom 15. Juni 2022 auf ihre E-Mail vom 27. April 2022 verwies (SAK-act. 49).

C.

C.a Zufolge des Todes des Ehemannes am (...) 2022 (SAK-act. Ehemann 69) wurde die ordentliche Altersrente der Beschwerdeführerin neu berechnet. Die SAK beschied der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 22. November 2022, sie habe ab dem 1. Dezember 2022 – nach Vornahme der Kürzung zufolge Rentenvorbezugs – Anspruch auf eine ordentliche Altersrente mit Verwitwetenzuschlag von monatlich Fr. 1'181.-. Wiederum wurde eine Versicherungszeit von 21 Jahren und acht Monaten anerkannt und die Rentenskala 23 angewendet. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wurde – unter Anrechnung einer Übergangsgutschrift für 16 Jahre – auf Fr. 78'870.- festgesetzt (SAK-act. 50 und 51).

C.b Gegen die Verfügung vom 22. November 2022 erhob die Beschwerdeführerin am 24. Dezember 2022 bei der Vorinstanz Einsprache. Sie beantragte für sich und ihren Ehemann die Zustellung der «Arbeitsnachweise (Versicherungsan- und -abmeldungen, beglaubigte Nachweise der Arbeitgeber für die gezahlten Arbeitsentgelte, Lohnzettel, Nachweise der zuständigen Ausgleichskassen für die Auszahlung der zustehenden Leistungen und der anderen Stellen für die Zuerkennung und Nachzahlung der

zustehenden Leistungen)». Ohne diese Unterlagen könne sie nicht feststellen, ob die Altersrente korrekt berechnet worden sei. Überdies wies die Beschwerdeführerin auf den Tod ihres Ehemannes hin und reichte Dokumente (insbesondere Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde des Ehemannes) ein (SAK-act. 53).

C.c Mit Schreiben vom 29. März 2023 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, die Unterlagen zur Berechnung ihrer Rente würden ihr zugestellt. Die Unterlagen ihres verstorbenen Ehemannes könnten ihr aus «Sicherheitsgründen» nicht ausgehändigt werden. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass die Beschwerdeführerin mit der Zustellung der ihren Rentenfall betreffenden Akten auch alle zur Berechnung der monatlichen Altersrente ihres Ehemannes nötigen Unterlagen zur Verfügung haben sollte. Die Vorinstanz setzte der Beschwerdeführerin eine Frist bis 28. April 2023 um mitzuteilen, ob sie einen Antrag auf Hinterlassenenrente stellen möchte (SAK-act. 55).

C.d In der Eingabe vom 14. April 2023 forderte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz auf, ihr für sich und ihren verstorbenen Ehemann die vollständigen beglaubigten Nachweise der Arbeitgeber betreffend zurückgelegte Versicherungszeiten und Beschäftigungsjahre sowie die Lohnzettel zuzustellen (SAK-act. 56).

C.e Am 18. April 2023 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf eine Hinterlassenenrente. Zudem ersuchte sie die Vorinstanz um Erklärung, wie die Rentenhöhe mathematisch festgelegt worden sei und beantragte wiederum die Aushändigung der der Rentenberechnung zugrundeliegenden Akten für sich und ihren verstorbenen Ehemann (SAK-act. 58 Seiten 2 bis 4).

C.f Mit E-Mail vom 19. April 2023 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, sie habe ihr heute per verschlüsselter E-Mail ihre Unterlagen zugesandt (SAK-act. 59).

C.g Am 8. Mai 2023 erliess die SAK einen Einspracheentscheid mit folgendem Dispositiv:

- Die Einsprache vom 27. Dezember 2022 wird in Bezug auf Datenübermittlung von Frau A. _____ gutgeheissen.
- Auf die Einsprache vom 27. Dezember 2022 wird in Bezug auf Datenübermittlung von Herrn B. _____ nicht eingetreten.

- Die Einsprache vom 27. Dezember 2022 wird in Bezug auf fehlende Erziehungsgutschriften gutgeheissen.
- Die Einspracheverfügung ersetzt die Verfügung vom 27. Dezember 2022.

Die Vorinstanz legte die Rentenberechnung ausführlich dar. Sie berechnete den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin – unter Anrechnung von zwei Erziehungsgutschriften – per 1. Dezember 2017 neu und ermittelte einen Nachzahlungsanspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 von Fr. 2'507.-. Nach dem Tod des Ehemannes der Beschwerdeführerin am (...) 2022 setzte die Vorinstanz die Altersrente mit Verwitwenzuschlag per 1. Dezember 2022 auf monatlich Fr. 1'195.-, von Januar bis April 2023 auf monatlich Fr. 1'225.- fest und führte aus, die Altersrente mit Verwitwenzuschlag sei höher als die Witwenrente, weshalb der Beschwerdeführerin diese ausbezahlt werde (SAK-act. 70).

C.h . Dem Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 legte die SAK zwei weitere Einspracheentscheide bei, beide datierend vom 26. April 2023. Der eine Einspracheentscheid ersetzte die Verfügung vom 9. September 2008 und enthielt – nach Anrechnung von zwei Erziehungsgutschriften – die revidierte Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin und für die Zeit vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 die Ermittlung des Nachzahlungsanspruchs (SAK-act. 64). Der zweite Einspracheentscheid ersetzte die Verfügung vom 22. November 2022 und berechnete die ordentliche Altersrente mit Verwitwenzuschlag – ebenfalls unter Anrechnung von zwei Erziehungsgutschriften – ab 1. Dezember 2022 von monatlich Fr. 1'195.- und von Januar bis April 2023 von monatlich Fr. 1'225.- (SAK-act. 65).

D.

D.a Mit Datum vom 19. Mai 2023 und somit nach Erlass des Einspracheentscheides vom 8. Mai 2023 wandte sich die Beschwerdeführerin wiederum an die Vorinstanz, die das Schreiben am 23. Mai 2023 zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht weiterleitete. Im Schreiben vom 19. Mai 2023 wiederholte die Beschwerdeführerin die Anträge auf Zustellung der «von den Arbeitgebern beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte», verlangte die Rentenanpassung der Alters- und Witwenrente für die Beschwerdeführerin, die Rentenanpassung der Altersrente für den verstorbenen Ehemann sowie die

Adressen der «Kassen und Stellen, die für die Auszahlung der nicht ausbezahlten und zustehenden Leistungen zuständig» seien (Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 1 und 2).

D.b Auf Ersuchen des Gerichts hin teilte die Beschwerdeführerin am 12. Juni 2023 eine Korrespondenzadresse in der Schweiz mit (BVGer-act. 3 und 4).

D.c Mit Eingabe vom 13. Juni 2023 beantragte die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz sei anzuweisen, die «beglaubigten Nachweise der Arbeitgeber über die erworbenen Versicherungszeiten, den Auszug aus dem individuellen Konto mit vollständigen Nachweisen und Adressen der Arbeitgeber zum Zwecke der Zuerkennung der Altersrente, der Auszahlung wegen Austrittsleistung, der Gewährung der Freizügigkeitsleistung (vergessenes Geld) und der Auszahlung des zustehenden Geldbetrags [...] zuzustellen». Aufgrund dieser verlangten Dokumente könne festgestellt werden, dass der Beschwerdeführerin neben dem Anspruch auf eine Altersrente auch ein Anspruch auf weitere Leistungen zustehe (BVGer-act. 5).

D.d In der Vernehmlassung vom 8. August 2023 beantragte die Vorinstanz, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Der Auszug aus dem individuellen Konto, die Grundlage für die Rentenberechnung, sei der Beschwerdeführerin zugestellt worden. Über die weiteren von ihr verlangten «Nachweise» verfüge die SAK nicht. Hilfsweise beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde; die ordentliche Altersrente der Beschwerdeführerin sei korrekt berechnet worden (BVGer-act. 7).

D.e Mit Replik vom 14. September 2023 hielt die Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde fest und beantragte für sich und ihren verstorbenen Ehemann die Zuerkennung einer Altersrente ab 1. Oktober 2006 «bis zum Erlass der Verfügung», die Zahlung der «rückständigen Beträge der Altersrente mit zustehenden Zinsen», die vollständigen Nachweise über die Arbeitslöhne der Beschwerdeführerin und deren Ehemann sowie die vollständigen Adressen der «zuständigen Kassen für die Auszahlung der nicht ausbezahlten Austritt-, bzw. Freizügigkeitsleistungen und sonstigen nicht ausbezahlten Leistungen» (BVGer-act. 9).

D.f Die Vorinstanz erneuerte mit Duplik vom 13. Oktober 2023 ihren Antrag auf Nichteintreten und eventualiter auf Abweisung der Beschwerde (BVGer-act. 11).

D.g In der Triplik vom 11. November 2023 hielt die Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde fest (BVGer-act. 13).

D.h Mit Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2023 teilte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin mit, es erwäge im gegenwärtigen Verfahrensstand, den Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei die neu zu erlassene Verfügung zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausfallen könne. Das Gericht gewährte der Beschwerdeführerin Frist bis zum 31. Januar 2024, sich zur Absicht der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu äussern und allenfalls die Beschwerde zurückzuziehen. Es stellte in Aussicht, im Unterlassungsfall werde das Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen fortgesetzt (BVGer-act. 15). Gemäss elektronischem Rückschein wurde die Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2023 am 15. Dezember 2023 zugestellt (BVGer-act. 16). Die Beschwerdeführerin liess sich in der Folge nicht vernehmen und zog die Beschwerde nicht zurück.

D.i Am 9. Dezember 2025 reichte die Vorinstanz dem Gericht aufforderungsgemäss (BVGer-act. 17) die Rentenakten des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nach Art. 5 VwVG. Die SAK gehört als Behörde nach Art. 33 Bst. d VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. auch Art. 85^{bis} Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides zuständig.

1.2 Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und

soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie grundsätzlich beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe aber E. 3.3 bis E. 3.5 nachstehend). Zudem ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) worden.

2.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

2.3 Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – verfügungsweise festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1 m.H.). Den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente prüft die Beschwerdeinstanz nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 146 V 240 E. 8.1; 125 V 413 E. 2c; 119 V 347 E. 1a).

3.

3.1 Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 (SAK-act. 70), mit dem die Vorinstanz den Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes ab 1. Dezember 2022 auf Fr. 1'195.- festgesetzt (SAK-act. 65) und – infolge Neuberechnung des Rentenanspruchs mit nachträglichem Einbezug von Erziehungsgutschriften – für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 eine Nachzahlung der Altersrente der Beschwerdeführerin in der Höhe von total Fr. 2'507.- angeordnet hat (SAK-act. 64) (vgl. Bst. C.g vorstehend).

3.2

3.2.1 Die Beschwerdeführerin rügt primär die Eintragungen im individuellen Konto und daraus folgend die Höhe des der Rentenberechnung zugrunde gelegten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV [SR 831.111]; E. 6 nachstehend).

3.2.2 Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren, mithin 17 Jahre nach Zusprechung einer Altersrente, dieses der Rentenberechnung zugrunde gelegte Einkommen noch in Frage stellen kann. Diese Frage ist zu bejahen: Praxisgemäss erfolgt eine umfassende Neuberechnung der Rente samt einer Neuberechnung der massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, wenn – wie vorliegend (vgl. E. 5.2.5 und E. 7.2.5 nachstehend) – nach dem Tod eines Ehegatten für die Berechnung der Altersrente mit Verwitwetenzuschlag des überlebenden Ehegatten eine Übergangsgutschrift gemäss Bst. c Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) AHVG zu berücksichtigen ist (Urteil des BVGer C-3717/2017 vom 29. Mai 2019 E. 4.5). Daher ist die Rentenberechnung der Prüfzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht entzogen und auf die Beschwerde insoweit einzutreten.

3.3 Im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 hat die Vorinstanz neben dem Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin ihren Antrag vom 18. April 2023 auf eine Hinterlassenenrente geprüft (vgl. Bst. C.e und C.g vorstehend). Der Anspruch auf Hinterlassenenrente der Beschwerdeführerin ist damit ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr seien die

Formulare für die «Zuerkennung der Witwenrente» zuzustellen (BVGer-act. 1 Ziffer 5.b), mangels eines aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses (Art. 48 VwVG) nicht einzutreten ist.

3.4 Nicht einzutreten ist weiter auf den Antrag der Beschwerdeführerin, es sei die Altersrente für ihren Ehemann bis zu dessen Tod am (...) 2022 anzupassen (BVGer-act. 1 Ziffer 5.d). Der Altersrentenanspruch des Ehemannes sprengt den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dem Beschwerdeverfahren liegt der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 und damit der Alters- und Hinterlassenenrentenanspruch der Beschwerdeführerin zugrunde (vgl. E. 3.1 und E. 3.2 vorstehend).

3.5 Nicht einzutreten ist schliesslich auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr seien die Adressen der «Kassen und Stellen, die für die Auszahlung der nicht ausgezahlten und zustehenden Leistungen zuständig sind», bekanntzugeben (BVGer-act. 1 Ziffer 5.e und BVGer-act. 9 Seite 4). Sollte sich die Beschwerdeführerin auf Leistungen der zweiten Säule beziehen, worauf die eingereichten, Drittpersonen betreffenden Unterlagen hindeuten (SAK-act. 53 Seiten 37 bis 42), gab ihr die Vorinstanz mit E-Mails vom 27. April 2022 (SAK-act. 41) und vom 15. Juni 2022 (SAK-act. 48) die Adresse des Sicherheitsfonds BVG in Bern an. Zudem nannte die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 die drei Kassen, bei denen die Arbeitgebenden der Beschwerdeführerin angeschlossen waren (SAK-act. 70 Seite 2). Deren Adressen können im Internet abgerufen werden, was der durch einen Sozialberater vertretenen Beschwerdeführerin zuzumuten ist. Es ist weder erkennbar noch dargetan, welche Informationen der Beschwerdeführerin fehlen. Daher ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz dem Antrag der Beschwerdeführerin bereits entsprochen hat, womit es auch diesbezüglich an einem aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresse fehlt (Art. 48 VwVG).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Serbien, hat dort ihren Wohnsitz und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Es kommt das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Abkommen vom 11. Oktober 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.682.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Laut den massgeblichen Übergangsbestimmungen gilt das Sozialversicherungsabkommen auch für

Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind (Art. 37 Abs. 1). Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 in der Schweiz auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Alters- und Hinterlassenenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

4.2

4.2.1 In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 130 V 329 E. 2.3).

4.2.2 Die Beschwerdeführerin erreichte am (...) 2008 das ordentliche Rentenalter von 64 Jahren. Im August 2006 stellte sie den Antrag auf Vorbezug der AHV-Rente um zwei Jahre (SAK-act. 1), ab 1. Oktober 2006 wurde ihr die zufolge Vorbezugs gekürzte Altersrente ausbezahlt (SAK-act. 10). Der Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles «Alter» (Urteil des BVGer C-4388/2016 vom 4. Juli 2018 E. 1.2.2 mit Hinweis auf Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1. Januar 2007 [RWL 2007] Rz. 6001). Somit sind für die Beurteilung der Frage der Berechnung der Altersrente die gesetzlichen Bestimmungen, die am 1. Oktober 2006 in Kraft standen, massgebend.

4.2.3 Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente mit Verwitwetenzuschlag oder auf eine Witwenrente entstand indessen am 1. Dezember 2022 (Art. 23 Abs. 3 AHVG), weshalb diesbezüglich auf diejenigen Bestimmungen abzustellen ist, welche zu diesem Zeitpunkt gültig waren.

5.

Für den Alters- und Hinterlassenenrentenanspruch gilt allgemein:

5.1

5.1.1 Männer, welche das 65. Altersjahr und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Altersrente (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres (Art. 40 Abs. 1 AHVG).

5.1.2 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats und erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod der Witwe oder des Witwers (Art. 23 Abs. 3 und 4 AHVG). Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 AHVG, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind (Art. 24 Abs. 1 AHVG).

5.1.3 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG).

5.1.4 Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt (Art. 40 Abs. 2 AHVG). Die Altersrente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt (Art. 56 Abs. 1 AHVV). Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der vorbezogenen Rente (Abs. 2). Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde (Abs. 3). Der Betrag der Kürzung wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Abs. 4). Die Renten von Frauen, welche – wie

vorliegend – zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Art. 40 Abs. 3 gekürzt (Bst. d Abs. 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] i.V.m. Art. 40 Abs. 3 AHVG). Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, wird die Rente nur um einen Prozentsatz des nach Art. 56 AHVV ermittelten Kürzungsbetrages reduziert. Bei Witwen- und Witwerrenten beträgt die Kürzung 80 % (Art. 57 Abs. 1 Bst. a AHVV). Die Summe der Kürzungen von Witwen- und Witwerrenten darf den Kürzungsbetrag nach Art. 56 AHVV nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Kürzungsbetrag anzupassen (Art. 57 Abs. 2 AHVV).

5.2

5.2.1 Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c).

5.2.2 Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG). Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente, für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 1 und 2 AHVG).

5.2.3 Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29^{quater} AHVG).

5.2.4 Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Art. 29^{sexies} Abs. 1 Satz 1 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet. Im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet (Art. 52^f Abs. 1 AHVV).

5.2.5 Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten. Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erziehungsgutschrift und wird bei Versicherten mit Jahrgang 1945 und älter für 16 Jahre gewährt (Bst. c Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] AHVG).

5.3

5.3.1 Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten und jede beitragspflichtige Versicherte geführt werden und in welche die entsprechenden Daten (unter anderem das jeweilige Jahreseinkommen sowie die geleisteten AHV-Beiträge) eingetragen werden (vgl. Art. 30^{ter} AHVG; Art. 137 ff. AHVV).

5.3.2 Versicherte können die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto verlangen, bei Eintritt des Versicherungsfalles allerdings nur, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den individuellen Konten, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Als «volle Beweismittel» gelten insbesondere Lohnausweise, Lohnabrechnungen oder sachbezügliche Firmendokumente (BGE 117 V 261 E. 3d; Urteil des BGer 9C_675/2013 vom 8. November 2013 E. 3.1).

5.3.3 Eine Kontenbereinigung nach Art. 141 Abs. 3 AHVV ist für die gesamte Beitragsdauer des oder der Versicherten möglich, sie betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im

Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche die versicherte Person schon früher durch Beschwerde zur gerichtlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (Urteil des BGer 9C_899/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.1). Dazu zählen beispielsweise die unrichtige Bezeichnung des oder der Versicherten oder einzelner Beitragsjahre, die fehlerhafte Eintragung oder Addition einzelner Jahresbeiträge sowie die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (Urteil des EVG H 129/00 vom 2. November 2000 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des BVGer C-3333/2024 vom 26. Mai 2025 E. 3.3.3.2).

5.3.4 Der in Art. 141 Abs. 3 AHVV geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht des oder der Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu (BGE 117 V 261 E. 3d). Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 138 V 218 E. 6 m.H.; Urteil des BGer 8C_678/2021 vom 8. März 2022 E. 4.3.2).

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin beantragt, die Eintragungen in den individuellen Konten von ihr und ihrem verstorbenen Ehemann seien zu berichtigen. So verlangt sie in der Beschwerde vom 19. Mai 2023, ihr seien die von den Arbeitgebern «beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte», die als Grundlage für die Rentenberechnung dienen, zuzustellen und fügte an, «Herr B. _____ [Ehemann der Beschwerdeführerin] hatte einen sehr guten Arbeitsentgelt» (BVGer-act. 1 Ziffer 5.a). In der Eingabe vom 13. Juni 2023 ersucht die Beschwerdeführerin das Gericht um Anweisung der Vorinstanz, ihr die beglaubigten Nachweise der Arbeitgeber über die erworbenen Versicherungszeiten, den Auszug aus dem individuellen Konto mit vollständigen Nachweisen und Adressen der Arbeitgebenden zum Zweck der «Zuerkennung der Altersrente» für sich und ihren Ehemann zuzustellen (BVGer-act. 5). In der Replik vom 14. September 2023 und der Triplik vom 11. November 2023 verlangt sie wiederum den Nachweis über die Arbeitslöhne von ihr und ihrem Ehemann (BVGer-act. 9 und 13).

6.2

6.2.1 Vorliegend fehlen glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die IK-Einträge fehlerhaft sind (vgl. auch E. 6.3 nachstehend). Die

Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde lediglich aus, ihr Ehemann habe sehr gut verdient (BVGer-act. 1) und macht so implizit geltend, die in den individuellen Konten von ihr und ihrem Ehemann eingetragenen Einkommen seien zu tief. Sie belegt ihre Aussagen jedoch weder mit den üblichen «vollen Beweismitteln» wie Lohnausweise oder Lohnabrechnungen (vgl. E. 5.3.2 vorstehend), noch trägt sie andere Umstände vor, die konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte, zu tiefe Eintragungen geben würden. Bereits vor der Vorinstanz belies es die Beschwerdeführerin beim Einfordern der «vollständigen Arbeitsnachweise», ohne darzulegen, weshalb die IK-Einträge fehlerhaft sein sollen (SAK-act. 53).

6.2.2 Auch aus den Rentenakten und den von der Beschwerdeführerin aufgelegten Unterlagen ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für fehlerhafte Eintragungen in den individuellen Konten. Aus den Auszügen der individuellen Konten ist ersichtlich, dass für die Beschwerdeführerin von 1979 bis 2000 – ihren Aufenthaltsjahren in der Schweiz (SAK-act. 1 Ziffer 7) – durchgehend Einkommen vermerkt sind; Unstimmigkeiten sind nicht erkennbar (SAK-act. 6, 58 Seite 13). Beim Ehemann der Beschwerdeführerin sind ebenfalls lückenlos Einkommenseinträge von 1973 bis 2000 verzeichnet, wobei ebenfalls keine Unstimmigkeiten erkennbar sind (Auszug aus dem individuellen Konto vom 13. Juni 2022, SAK-act. Ehemann 35). Die Acor10-Berechnung stimmt mit den IK-Einträgen überein (SAK-act. 68).

6.2.3 Wenn die Eintragungen im individuellen Konto vor Eintritt des Versicherungsfalls unangefochten geblieben sind, kommt den Eintragungen im individuellen Konto die Beweiskraft eines öffentlichen Registers zu (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des BVGer C-6542/2020 vom 13. September 2024 E. 10.2.3; UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020, N. 1 zu Art. 30^{ter} AHVG). Sie erbringen demnach für die bezugten Tatsachen – vorliegend die jährlichen Einkommen – den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit des Inhaltes nachgewiesen ist (Art. 9 ZGB). Mangels entsprechender Hinweise in den Rentenakten wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 2 ATSG; Art. 13 VwVG), glaubwürdige Vorbringen oder konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, welche die Vorinstanz hätten veranlassen müssen, von Amtes wegen weitere Abklärungen zu treffen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3d und E. 4b). Praxisgemäss kommt der Mitwirkungspflicht im vorliegenden Zusammenhang erhöhtes Gewicht zu (vgl. E. 5.3.4 vorstehend), wobei insbesondere Nachforschungen nach allfälligen Dokumenten damaliger Arbeitgeber nur angezeigt sind, wenn konkrete Anhalts-

punkte dies nahelegen (Urteil des BGer 9C_675/2014 vom 8. November 2013 E. 3.1), was vorliegend nicht zutrifft.

6.2.4 Entsprechend ist – entgegen der Beschwerdeführerin – im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz darauf verzichtet hat, die «von den Arbeitgebern beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte» für die Beschwerdeführerin selbst und ihren Ehemann bei den zuständigen Ausgleichskassen zu edieren. Auf beweisrechtliche Weiterungen kann verzichtet werden.

6.3

6.3.1 Die Beschwerdeführerin bringt in der Triplik vom 11. November 2013 vor, die Gesamteinkommen im individuellen Konto der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 würden bei ihr einmal Fr. 699'051.-, ein anderes Mal Fr. 1'091'976.- betragen und bei ihrem Ehemann zwischen 1973 und 2000 einmal Fr. 1'300'658.-, ein anderes Mal Fr. 1'710'877.-. Die Differenzen von Fr. 392'921.- bzw. Fr. 410'219 liessen sich nicht erklären (BVGeract.13).

6.3.2 Beim Berechnen des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (Art. 29^{quater} AHVG) werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird unter anderem vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a AHVG). Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen nur Einkommen, die aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind, stammen (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 AHVG). Im Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wurde, wird keine Einkommensteilung vorgenommen (Art. 29^{quinquies} Abs. 5 AHVG).

6.3.3 Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann haben am (...) 1982 – das zweite Mal (vgl. Bst. A.a vorstehend) und aufgrund der Versicherungsunterstellung (vgl. E. 6.3.2 vorstehend) hier massgebend – geheiratet (SAK-act. 1 Seite 1 und 53 Seite 17). Die Beschwerdeführerin war von 1979 bis 2000 in der Schweiz erwerbstätig und somit versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst.

b AHVG), der Ehemann der Beschwerdeführerin von 1973 bis 2000 (SAK-act. 51 Seiten 2 und 3). Folglich sind die Voraussetzungen für eine Einkommensteilung für die Jahre 1983 bis 2000 erfüllt.

6.3.4 Die Vorinstanz nahm diese Einkommensteilung in der Rentenberechnung korrekt für die Jahre 1983 bis 2000 vor. Diese Einkommensteilung ist in der Tabelle auf Seite 5 des Einspracheentscheides vom 8. Mai 2023 ausführlich dargestellt. Ersichtlich sind die ungeteilten Jahreseinkommen 1983 bis 2000 je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes sowie die geteilten (und sich deckenden) Einkommen je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes (SAK-act. 70 Seite 5). Das ungeteilte Einkommen für alle Beitragsjahre 1973 bis 2000 beträgt beim Ehemann Fr. 1'693'556.- und nicht – wie in der Triplik behauptet – Fr. 1'710'877.- (vgl. Auszug aus dem individuellen Konto per 9. März 2022, BVGer-act. 13 Beilage und Acord10-Berechnung vom 17. Oktober 2006, SAK-act. Ehemann 36 Seiten 1 und 2), das geteilte Einkommen 1973 bis 2000 Fr. 1'300'658.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage). Bei der Beschwerdeführerin beläuft sich das ungeteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 699'055.- (vgl. Auszug aus dem individuellen Konto per 9. März 2022, SAK-act. 47 und SAK-act. 11 Seite 1), das geteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 1'091'976.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage).

6.3.5 Folglich erklärt sich die von der Beschwerdeführerin monierte Differenz (vgl. E. 6.3.1 vorstehend) damit, dass einmal vom ungeteilten, das andere Mal vom geteilten Einkommen der Beschwerdeführerin bzw. ihres Ehemannes ausgegangen wird. Es liegt insbesondere – wie von der Beschwerdeführerin implizit geltend gemacht – kein Rechnungsfehler vor, die Einkommen wurden korrekt zusammengezählt.

6.4 Demnach können weder der Beschwerdeführerin noch ihrem Ehemann höhere Einkommen angerechnet werden. Entfällt eine Berichtigung der beiden individuellen Konten, muss es bei den (ungeteilten) Gesamteinkommen der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 von Fr. 699'055.- und beim Ehemann zwischen 1973 und 2000 von Fr. 1'693'556.- sein Bewenden haben.

7.

Was die übrigen Elemente des angefochtenen Einspracheentscheides betrifft, ergeben sich aus den Vorbringen der Parteien keine Hinweise auf eine

mangelhafte Sachverhaltsabklärung oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Zu prüfen bleibt, ob sich aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

7.1 Im Rahmen der Neuberechnung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes am (...) 2022 hielt die Vorinstanz im Einspracheverfahren fest, der Beschwerdeführerin sei bislang zu Unrecht keine Erziehungsgutschrift angerechnet worden, obwohl die Beschwerdeführerin Mutter eines 1965 geborenen Kindes sei (SAK-act. 70 Seite 6). Infolgedessen sei der Beschwerdeführerin eine zu niedrige Altersrente ausgerichtet worden. Die Vorinstanz verfügte für den Zeitraum von 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 eine Nachzahlung nichtbezogener Renten in der Höhe von total Fr. 2'507.- (SAK-act. 64). Ausserdem setzte sie die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 neu auf Fr. 1'195.- fest (SAK-act. 65).

7.2 Zu keinen Weiterungen Anlass gibt, dass die Vorinstanz geschuldete, aber nicht geleistete AHV-Renten im Rahmen einer fünfjährigen Frist nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG; Art. 24 ATSG; Art. 77 AHVV; BGE 124 V 324), wobei die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 den Zeitpunkt der Einsprache am 24. Dezember 2022 als Neuanmeldung aufgefasst hat, ab welcher die Leistungen der letzten fünf Jahre rückwirkend nachbezahlt werden (vgl. BGE 121 V 195 E. 5d; Urteil des BGer 8C_103/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.2.2).

Bei der Überprüfung des Renten- respektive Nachzahlungsanspruchs fällt hingegen Folgendes auf:

7.2.1 Was den Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz bei ihrer Rentenberechnung im Einspracheverfahren – abweichend von der ursprünglichen Altersrentenverfügung vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) sowie der mit Einsprache angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 (SAK-act. 50) – davon aus, der Versicherungsfall sei im Jahr 2008 eingetreten (SAK-act. 70 Seiten 5 unten und 6 oben). Hierbei übersieht die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin ihre Altersrente um zwei Jahre vorbezogen hat (SAK-act. 10). Ein solcher Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls «Alter» (vgl. E. 4.2.2 vorstehend). Nachdem die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2006 ausbezahlt wurde, ist der Eintritt des Versicherungsfalls auf den Zeitpunkt des Vorbezugs und somit auf das Jahr 2006 erfolgt.

7.2.2 Das Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls wirkt sich auf den Aufwertungsfaktor aus. Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} AHVG aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz ging vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus, nahm – bei einem ersten massgebenden Eintrag im individuellen Konto (IK-Eintrag) der Beschwerdeführerin im Jahr 1979 – einen Aufwertungsfaktor von 1.086 an (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen Seite 15) (SAK-act. 70 Seite 6). Aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls im Jahr 2006 (E. 7.2.1 vorstehend) und einem ersten massgebenden IK-Eintrag im Jahre 1979, beträgt der vorliegend anzuwendende Aufwertungsfaktor im Jahr 2006 1.079 (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen 2007 Seite 15).

7.2.3 Der Eintritt des Versicherungsfalls tangiert des Weiteren die Ermittlung der Rentenskala, mittels der aus den Rententabellen die Höhe der monatlichen (Teil-)Renten herausgelesen werden kann.

7.2.3.1 Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt, wobei die in Art. 52 AHVV enthaltene Abstufung massgebend ist (RWL 2007 Rz. 5057).

7.2.3.2 Der Beschwerdeführerin wurde eine Beitragsdauer von 21 Jahren und acht Monaten (Februar 1979 bis September 2000) angerechnet (SAK-act. 10 Seite 2; 12 Seite 5; 50 Seite 3; 64 Seite 3; 65 Seite 3; 70 Seite 4), was gestützt auf die bei den Akten liegenden IK-Auszüge korrekt ist (SAK-act. 11 Seiten 3 und 4; 51 Seite 4; 68 Seite 5). Eine Versicherte mit Jahrgang 1944 hätte bei einer vorzeitigen Pensionierung im Jahr 2006 bei vollständiger Beitragsdauer 41 Versicherungsjahre aufzuweisen gehabt (vgl. Jahrgangstabelle der Rententabellen 2005 Seite 7). Tatsächlich wies die Beschwerdeführerin lediglich 21 volle Versicherungsjahre aus, weshalb ihr eine Teilrente zustand, die einem Bruchteil der Vollrente entsprach.

7.2.3.3 Gemäss dem Skalenwähler für ab 1. Januar 2005 neu entstehende Renten der Rententabellen 2005 ist bei 21 Beitragsjahren der Versicherten und 41 Beitragsjahren des Jahrganges die Rentenskala 23 anzuwenden (Rententabellen 2005 Seite 10). In der ursprünglichen Verfügung der Vorinstanz vom 24. November 2006 (SAK-act. 10), der Meldung über die Rente ab 1. Oktober 2008 (SAK-act. 14) sowie in der Verfügung vom

22. November 2022 (SAK-act. 50) wandte die Vorinstanz bei der Rentenberechnung die Rentenskala 23 an. Den Berechnungen im vorliegend zu überprüfenden Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 wurde die Rentenskala 22 zugrunde gelegt. Diese Rentenskala würde sich vorliegend ohne Berücksichtigung des Rentenvorbezugs um zwei Jahre ergeben, da diesfalls von 43 Beitragsjahren des Jahrgangs und 21 Beitragsjahren der Beschwerdeführerin auszugehen wäre, woraus gemäss Skalenwähler die Rentenskala 22 resultieren würde (vgl. Rententabellen 2007 Seite 10). Da die Beschwerdeführerin ihre Altersrente aber unbestritten um zwei Jahre vorbezog, ist die im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 ermittelte Rentenskala 22 nicht korrekt, vielmehr ist die Rentenskala 23 anzuwenden.

7.2.3.4 Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist am (...) 1943 geboren und hat die Rente – wie die Beschwerdeführerin – per 1. Oktober 2006, somit um zwei Jahre, vorbezogen (SAK-act. Ehemann 38). Bei einem Vorbezug von zwei Jahren beträgt die Beitragsdauer des Jahrgangs für Männer 42 Jahre (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Erläuterungen, Seite 12). Der Ehemann der Beschwerdeführerin weist 27 volle Versicherungsjahre auf (SAK-act. Ehemann 38), woraus sich die Rentenskala 28 ergibt (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Seite 13) und nicht 27, wie im Einspracheentscheid festgehalten (SAK-act. 70 Seite 8). Auch hier wurde die korrekte Rentenskala 28 in der ursprünglichen Rentenverfügung vom 24. November 2006 (BVGer-act. 9 Beilage; SAK-act. Ehemann 38), in der Rentenverfügung vom 9. September 2008 (SAK-act. Ehemann 41), in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 (SAK-act. Ehemann 36) und vom 22. November 2022 (SAK-act. 51 Seite 6) vermerkt.

7.2.3.5 Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente – was vorliegend zwischen Oktober 2006 und November 2022 der Fall war – beträgt die Summe der beiden Renten maximal 150 % des Höchstbetrages der Altersrente (Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG). Weisen – wie vorliegend – nicht beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so entspricht der Höchstbetrag der beiden Renten einem Prozentsatz des maximalen Betrages bei Vollrenten gemäss Art. 35 Abs. 1 AHVG. Dieser wird ermittelt, indem die Summe aus dem Prozentanteil der niedrigeren Rentenskala und dem doppelten Prozentanteil der höheren Rentenskala (Art. 52 AHVV) durch drei geteilt wird (Art. 53^{bis} AHVV; vgl. auch RWL gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2021 [RWL 2021] Rz. 5523 und 5524). Vorliegend ergibt sich bei einer Rentenskala des Ehemannes von 28 und einer solchen der Beschwerdeführerin von 23 eine gewichtete Rentenskala von

(aufgerundet) 27 ($[2 \times 28 + 23] : 3$; vgl. RWL 2021 Rz. 5524). Die Vorinstanz ging von einer gewichteten Rentenskala von 26 aus, da sie bei der Beschwerdeführerin eine Rentenskala von 22 und beim Ehemann eine solche von 27 annahm. Korrekt ist eine gewichtete Rentenskala von 27, wie sie auch in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 ermittelt wurde (SAK-act. Ehemann 36 Seite 6).

7.2.4 Zudem unterliess es die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 – ebenfalls abweichend von den Verfügungen vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) und 22. November 2022 (SAK-act. 50) –, die von ihr neu berechneten Rentenbetreffnisse der Beschwerdeführerin aufgrund des Rentenvorbezugs um zwei Jahre zu kürzen (vgl. E. 5.1.4 vorstehend; SAK-act. 70 Seiten 10 und 11).

7.2.4.1 Nach Vollendung des Rentenalters wird der Kürzungsbetrag ermittelt, indem die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate, während die Rente vorbezogen wurde, dividiert wird (12 oder 24 Monate). Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz (3,4, 6,8 oder 13,6 %) multipliziert (Art. 56 Abs. 3 AHVV; RWL 2021 Rz. 6206). Der so errechnete Kürzungsbetrag bleibt, ausser bei der Ablösung der vorbezogenen Altersrente durch eine Hinterlassenenrente, unverändert und wird bei allgemeinen Rentenerhöhungen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. RWL 2021 Rz. 6208).

7.2.4.2 Aufgrund der unterlassenen Kürzung sind zu hohe Rentenbetreffnisse berechnet worden, was sich auf die Höhe der Nachzahlung für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 und auf den Altersrentenananspruch mit Verwitwenzuschlag der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 auswirkt. Die Vorinstanz wird die Kürzungsbeträge zu ermitteln und von den ungekürzten Renten abzuziehen haben.

7.2.5 Des Weiteren bezog die Vorinstanz bei der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bei der Beschwerdeführerin für die Zeit vor der Verwitwung zwei Erziehungsgutschriften mit ein (SAK-act. 70 Seite 6), was korrekt ist. Ab der Neuberechnung zufolge Zivilstandsänderung (Tod des Ehemannes am [...] 2022) hätte der Beschwerdeführerin – neben den zwei Erziehungsgutschriften – auch eine Übergangsgutschrift zugestanden (vgl. E. 5.2.5 vorstehend). In der angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 wurde eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre, dafür keine Erziehungsgutschriften (SAK-act. 50) und in der Acor10-Berechnung per 26. April 2023 (SAK-act. 68 Seite 14) –

neben den zwei Erziehungsgutschriften – eine Übergangsgutschrift richtigerweise für 14 Jahre in die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einbezogen. Im Gegensatz dazu wurde im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 (SAK-act. 70) diese Übergangsgutschrift nicht berücksichtigt, was für die 1944 geborene Beschwerdeführerin falsch ist und zu korrigieren sein wird.

7.2.6 Was den Hinterlassenenrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz ebenfalls vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus (vgl. SAK-act. 68 Seite 9). Der Ehemann der Beschwerdeführerin bezog seine Altersrente jedoch auch ab dem 1. Oktober 2006 und somit zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (vgl. Bst. A.c vorstehend). Es gilt daher sinngemäss das zum Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin Ausgeführte: Die falsche Annahme betreffend den Eintritt des Versicherungsfalls wirkt sich insbesondere auf den Aufwertungsfaktor und die anwendbare Rentenskala aus (vgl. E. 7.2.2 und 7.2.3 vorstehend). Darüber hinaus kürzte die Vorinstanz die Witwenrente nicht, obwohl dies in Art. 57 Abs.1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 AHVV vorgesehen ist. Damit ist die Witwenrente nicht korrekt berechnet worden, was sich nicht direkt auf das Endresultat auswirkt, solange sie auch bei korrekter Berechnung niedriger ist als die korrekt berechnete Altersrente mit Verwitwetenzuschlag (Art. 24b AHVG; vgl. E. 5.1.3 vorstehend), was von der Vorinstanz zu prüfen sein wird.

7.3

7.3.1 Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 hinsichtlich der Berechnungen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat die Höhe der Rentennachzahlungen für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 neu zu berechnen und deren Verzinsung zu prüfen (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Ebenfalls neu zu berechnen hat sie die Höhe der Altersrente mit Verwitwetenzuschlag bzw. allenfalls der Witwenrente ab Dezember 2022.

7.3.2 Diese Neuberechnung lässt eine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin erwarten. Mit Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2023 zeigte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Rückweisung und der Verschlechterung bei einer Neubeurteilung (*reformatio in peius*) an (BVGer-act. 15). Die Beschwerdeführerin zog in der Folge weder die Beschwerde zurück noch liess sie sich zur Verfügung vernehmen (vgl. Bst. D.h vorstehend).

8.

8.1 Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist – dahingehend gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung der Rente im Sinne der Erwägung 7 an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

8.2 Dabei wird die Vorinstanz der Beschwerdeführerin grundsätzlich Einsicht in das Rentendossier des verstorbenen Ehemannes zu gewähren haben. Gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b ATSG steht die Akteneinsicht, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, namentlich den Parteien für diejenigen Daten zu, die sie benötigen, um einen Anspruch nach einem Sozialversicherungsgesetz wahren zu können. Vorliegend hat die Vorinstanz den Witwenrentenanspruch der Beschwerdeführerin zu berechnen, um beurteilen zu können, ob der Beschwerdeführerin eine Witwenrente oder eine Altersrente mit Verwitwetenzuschlag ausbezahlt werden muss (vgl. E. 7.2.6 vorstehend). Um diese Vergleichsrechnung auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können, kann die Beschwerdeführerin in die Akten aus dem Rentendossier ihres Ehemannes Einsicht nehmen. Denn für die Berechnung der Witwenrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der verstorbenen Person sowie ihrer Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend (vgl. Art. 33 Abs. 1 AHVG). Einzig mit dem pauschalen Hinweis, die nicht offen gelegten Akten enthielten persönliche Daten des verstorbenen Ehemannes, lässt sich die Beschränkung der Akteneinsicht entgegen der Vorinstanz nicht begründen (ANNE-SYLVIE DUPONT, in: Commentaire romand LPGA, 2. Aufl., 2025, N. 18 zu Art. 33 ATSG; vgl. sinngemäss Urteil des BGer 9C_612/2017 vom 27. Dezember 2017 E. 1.3).

9.

9.1 Da es sich vorliegend um eine Leistungsstreitigkeit handelt, ist das Verfahren kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

9.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Praxisgemäss gilt die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz mit noch *offenem Ausgang* für die Kosten- und Entschädigungsfolge als vollständiges Obsiegen (vgl.

Urteil des BGer 9C_429/2024 vom 19. März 2025 E. 5 m.w.H.). Vorliegend wird die Vorinstanz im Rückweisungsverfahren unter anderem die im angefochtenen Einspracheentscheid versäumte Rentenkürzung zufolge des Rentenvorbezugs nachzuholen haben, was eine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin gegenüber dem Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 erwarten lässt. Daher liegt kein Obsiegen vor Bundesverwaltungsgericht vor und entsprechend ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird – soweit darauf eingetreten werden kann – in dem Sinne gutgeheissen, als der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 aufgehoben wird und die Angelegenheit zur Neuberechnung einer allfälligen Rentennachzahlung für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 und der Altersrente mit Verwitwetenzuschlag bzw. allenfalls der Witwenrente ab Dezember 2022 im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen wird.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das BSV.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Philipp Egli

Andrea Meier

(Die Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite.)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: